01.00.04 Gleichstellung

Kreis Unna

Verantw.Org.Einheit Gleichstellungsstelle

Verantw.Personen Heidi Bierkämper-Braun

Klassifizierung A

Auftragsgrundlage

Landesgleichstellungsgesetz NRW, § 3 KrO NRW, § 19 Hauptsatzung des Kreises Unna

Beschreibung

Anregung, Initiierung, Begleitung strukt. Veränderungen zur Schaffung gleicher Bedingungen für Frauen und Männer durch eigene Aktionen und Vermittlung in den Bereichen Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit

Allgemeine Ziele

Verwirklichung der Gleichberechtigung von Mann und Frau

Zielgruppen

Beschäftigte der Kreisverwaltung, verschiedene Institutionen, einzelne Frauen und Frauengruppen

Erläuterungen

Die Schwerpunkte der Gleichstellungsarbeit liegen insbesondere in folgenden Bereichen:

I Intern
Unterstützung und Mitwirkung bei der Umsetzung des LGG, Initiierung und Koordinierung von sowie Beteiligung an Maßnahmen und Arbeitskreisen zur Förderung der Situation der weiblichen Beschäftigten, Zusammenarbeit mit den Fachdiensten, -bereichen und Stabsstellen zur Umsetzung des Gleichstellungsauftrages, Initiierung von Seminaren / Veranstaltungen für Beschäftigte, Beratung von Beschäftigten, Kontakthalteangebote zu beurlaubten Beschäftigten.

II Extern
Initiierung und Unterstützung kreisweiter Frauenprojekte, Koordinierung gemeinsamer Projekte der Gleichstellungsstellen im Kreis Unna, Organisation und Durchführung von Ausstellungen / Veranstaltungen, Beratung von Einzelpersonen und Personengruppen in gleichstellungsrelevanten Angelegenheiten.

III Übergreifend
Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen und Anregungen des Gleichstellungsausschusses, Kooperation mit verschiedenen Institutionen, um Gleichstellungsgesichtspunkte zu vertreten und entsprechende Maßnahmen zu initiieren (u. a. Runder Tisch gegen häusliche Gewalt im Kreis Unna, Bündnis für Familie Kreis Unna, Regionaler Arbeitskreis zur Förderung der Frauenerwerbstätigkeit, Beirat ARGE Kreis Unna), Mitarbeit in der Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Frauenbüros / Gleichstellungsstellen NRW.

Folgende gleichstellungsrelevante Haushaltspositionen - die zum Fachbereich 50 "Arbeit und Soziales", zum Fachbereich 51 "Familie und Jugend" und zum Fachbereich 53 "Fachbereich Gesundheit und Verbraucherschutz" gehören - sind im Gleichstellungsausschuss zu beraten:

Zuschuss für die Frauenberatungsstelle
Zuschuss für die Kinderschutzarbeit
Erstattung von Personalkosten f.d. Schwangerschaftskonfliktberatung
Erstattung von Sachkosten f.d. Schwangerschaftskonfliktberatung
Zuschuss Schwangerschaftskonfliktberatung
Sachausgaben Schwangerschaftskonfliktberatung
Personalausgaben (Anteil Schwangerschaftskonfliktberatung)

01.00.04 Gleichstellung

Kreis Unna

Leistungsumfang	Ergebnis VVJ	Planung VJ	Planung akt. Jahr
Planstellen	1,19	1,19	1,55

Teilergebnisplan 01.00.04 Gleichstellung

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1.995					
003	Sonstige Transfererträge						
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte						
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte	708					
006	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	59					
007	Sonstige ordentliche Erträge	141	312	244	246	248	250
008	Aktivierte Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderungen						
010	**Ordentliche Erträge**	**2.903**	**312**	**244**	**246**	**248**	**250**
011	Personalaufwendungen	-68.294	-74.994	-96.758	-97.725	-98.702	-99.689
012	Versorgungsaufwendungen	-1.335	-1.447	-1.409	-1.423	-1.437	-1.451
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen						
014	Bilanzielle Abschreibungen						
015	Transferaufwendungen	-635	-650	-650	-650	-650	-650
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-5.022	-6.449	-6.120	-6.800	-6.800	-6.800
017	**Ordentliche Aufwendungen**	**-75.286**	**-83.540**	**-104.937**	**-106.598**	**-107.589**	**-108.590**
018	**Ordentliches Ergebnis**	**-72.383**	**-83.228**	**-104.693**	**-106.352**	**-107.341**	**-108.340**
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
021	**Finanzergebnis**						
022	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	**-72.383**	**-83.228**	**-104.693**	**-106.352**	**-107.341**	**-108.340**
023	Außerordentliche Erträge						
024	Außerordentliche Aufwendungen						
025	**Außerordentliches Ergebnis**						
260	**Ergebnis vor Berücksichtigung der ILV**	**-72.383**	**-83.228**	**-104.693**	**-106.352**	**-107.341**	**-108.340**
270	Erträge aus internen Leistungsbez.						
280	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-11.760	-18.987	-12.458	-12.559	-12.661	-12.764
290	**Ergebnis (= Zeilen 260, 270 und 280)**	**-84.142**	**-102.215**	**-117.151**	**-118.911**	**-120.002**	**-121.104**

50.01.01 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB XII

Kreis Unna

Verantw.Org.Einheit Grundsatzangelegenheiten und Soziale Sicherung

Klassifizierung A

Auftragsgrundlage

Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch (SGB XII) -Sozialhilfe-; Weisungen des BMAS,
Delegationssatzung, Empfehlungen des überörtlichen Trägers zum Sozialhilferecht

Beschreibung

Gewährung
- von Leistungen zur Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhalts sowie
- von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und
der erforderlichen ambulanten und stationären Hilfen zur Gesundheit.

Allgemeine Ziele

Gewährung der Führung eines menschenwürdigen Lebens durch Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhalts
Sicherung des Lebensunterhalts im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung
Krankheitsverhütung, Krankheitsvorsorge, Leistungen zur Genesung, Besserung oder Linderung von
Krankheitsfolgen bei fehlendem oder unzureichendem Versicherungsschutz sowie Erstattung der Aufwendungen, die den Krankenkassen durch die Übernahme der Krankenbehandlung für Empfänger von Leistungen nach dem SGB XII entstehen.

Zielgruppen

Familien oder Einzelpersonen im Kreis Unna und z. T. auch außerhalb d. Kreises Unna; ohne ausreichendes Einkommen, Vermögen oder sonstige Mittel,
Personen, die die Rentenaltersgrenze erreicht oder Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert sind,
Kranke, Personen, bei denen nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung oder ein sonstiger Gesundheitsschaden einzutreten droht,
Schwangere u. Wöchnerinnen.

Erläuterungen

Leistungen zur Sicherung des notwendigen Lebensunterhalts
Hilfe zum Lebensunterhalt ist Personen zu gewähren, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem aus ihrem Einkommen und Vermögen beschaffen können. Der notwendige Lebensunterhalt umfasst insbesondere Ernährung, Unterkunft, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens.
Bei Kindern und Jugendlichen umfasst der notwendige Lebensunterhalt auch den besonderen, insbesondere den durch die Entwicklung und ihr Heranwachsen bedingten Bedarf.
Der notwendige Lebensunterhalts außerhalb von Einrichtungen mit Ausnahme von Leistungen für Unterkunft und Heizung und einiger Sonderbedarfe wird durch Regelbedarfssätze abgedeckt.
Leistungen für Unterkunft und Heizung werden grundsätzlich in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind.

Bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
Leistungen der Grundsicherung umfassen zur Sicherung des notwendigen Lebensunterhalts die im 4. Kapitel des SGB XII aufgeführten Hilfen. Im Jahr 2011 wurde zwischen Bund und Ländern vereinbart, dass der Bund die Ausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach einem Übergangszeitraum mit gestaffelten Anteilen künftig vollständig übernimmt. Zum 01.01.13 wurde mit der Einfügung des § 46a in das SGB XII die Erstattung dahingehend geregelt, dass für das Jahr 2013 eine Erstattung in Höhe von 75% und ab dem Jahr 2014 jeweils in Höhe von 100% der tatsächlichen Nettoaufwendungen des jeweils laufenden Jahres erfolgt. Die Aufgaben nach dem 4. Kapitel SGB XII werden seitdem in Bundesauftragsverwaltung wahrgenommen.
Grundsicherungsleistungen werden in der Regel für zwölf Kalendermonate gewährt. Bei Vermögenseinsatz und

50.01.01 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB XII

Kreis Unna

Unterhaltsansprüchen sind Besonderheiten zu berücksichtigen; so bleiben z.B. Unterhaltsansprüche der Leistungsberechtigten gegenüber ihren Kindern und Eltern unberücksichtigt, sofern deren jährliches Gesamteinkommen im Sinne des § 16 SGB IV unter einem Betrag von 100.000 Euro liegt.

Leistungen im Krankheitsfall

Infolge des Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung vom 17.10.2003 (GKV - Modernisierungsgesetz) wird die Krankenbehandlung nicht versicherter Sozialhilfeempfänger seit dem 01.01.2004 von den gesetzlichen Krankenkassen übernommen.
Die Hilfeempfänger erhalten von der Krankenkasse ihrer Wahl eine Versichertenkarte und sind damit leistungsrechtlich den Krankenversicherten gleichgestellt.
Die Aufwendungen, die den Krankenkassen durch die Übernahme der Krankenbehandlung für nicht versicherte Sozialhilfeempfänger entstehen, sind ihnen vierteljährlich durch die Sozialämter zu erstatten. Daneben sind 5% der abgerechneten Leistungsaufwendungen als angemessene Verwaltungskosten einschließlich Personalaufwand zu tragen.

Leistungsumfang	Ergebnis VVJ	Planung VJ	Planung akt. Jahr
Planstellen	2,00	1,95	2,29
Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt (HzL)*	704	750	850
Kosten der HzL in TEuro	3.556	4.050	5.140
Empfänger von Grundsicherungsleistungen (Grusi)*	4.660	4.900	5.000
Kosten der Grusi in TEuro	23.561	24.750	25.620
Anz. d. nicht krankenversicherten SH-Empfänger*	344	340	330
Kosten d. Leistungen im Krankheitsfall in TEuro	2.306	2.418	2.260
*Jahresdurchschnittswerte			

Teilergebnisplan 50.01.01 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB XII

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1.770.488					
003	Sonstige Transfererträge	1.205.951	1.012.400	894.300	940.700	990.200	1.043.000
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte						
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte						
006	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	23.161.407	24.365.000	25.285.000	26.550.000	27.873.000	29.266.000
007	Sonstige ordentliche Erträge	26.770	14.053	25.178	25.630	26.082	26.535
008	Aktivierte Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderungen						
010	**Ordentliche Erträge**	**26.164.616**	**25.391.453**	**26.204.478**	**27.516.330**	**28.889.282**	**30.335.535**
011	Personalaufwendungen	-135.159	-102.884	-139.878	-141.276	-142.688	-144.116
012	Versorgungsaufwendungen	-20.696	-18.792	-29.929	-30.228	-30.530	-30.835
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-165					
014	Bilanzielle Abschreibungen	-28.631	-25.971	-53.585	-53.766	-53.842	-4.897
015	Transferaufwendungen	-30.451.618	-32.217.350	-34.051.930	-35.788.930	-37.617.230	-39.046.830
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-24.648	-29.798	-157.743	-159.570	-160.615	-161.660
017	**Ordentliche Aufwendungen**	**-30.660.917**	**-32.394.795**	**-34.433.065**	**-36.173.770**	**-38.004.905**	**-39.388.338**
018	**Ordentliches Ergebnis**	**-4.496.301**	**-7.003.342**	**-8.228.587**	**-8.657.440**	**-9.115.623**	**-9.052.803**
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
021	**Finanzergebnis**						
022	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	**-4.496.301**	**-7.003.342**	**-8.228.587**	**-8.657.440**	**-9.115.623**	**-9.052.803**
023	Außerordentliche Erträge						
024	Außerordentliche Aufwendungen						
025	**Außerordentliches Ergebnis**						
260	**Ergebnis vor Berücksichtigung der ILV**	**-4.496.301**	**-7.003.342**	**-8.228.587**	**-8.657.440**	**-9.115.623**	**-9.052.803**
270	Erträge aus internen Leistungsbez.						
280	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-18.441	-20.817	-18.006	-18.167	-18.330	-18.495
290	**Ergebnis (= Zeilen 260, 270 und 280)**	**-4.514.742**	**-7.024.159**	**-8.246.593**	**-8.675.607**	**-9.133.953**	**-9.071.298**

Erläuterungen - Teilergebnisplan 50.01.01 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB XII

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 003

70.000 Euro Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Kostenersatz (HzL)
(Ansatz 2015: 139.000 Euro)

Trotz des erheblichen Anstiegs der Fallzahlen der Hilfe zum Lebensunterhalt wird das voraussichtliche Ergebnis im Jahr 2015 im Verhältnis zum Vorjahr deutlich geringer ausfallen. Der Haushaltsansatz 2016 orientiert sich am voraussichtlichen Ergebnis 2015.

133.600 Euro Übergeleitete Unterhaltsansprüche nach dem BGB (HzL)
(Ansatz 2015: 97.800 Euro)

Mit Wirkung zum 01.07.2009 wurde die Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe dahingehend geändert, dass von der Übertragung der Aufgaben auf die ka. Städte und Gemeinden die Verfolgung von (Unterhalts-) Ansprüchen nach §§

93 und 94 SGB XII ausgenommen sind, es sei denn, die jeweilige Stadt oder Gemeinde erklärt sich ausdrücklich zur Aufgabenwahrnehmung im eigenen Namen bereit. Ausdrücklich zur eigenen Aufgabenwahrnehmung haben sich die Städte Bergkamen, Schwerte und Unna bereit erklärt. Für die sieben weiteren Städte und Gemeinden wird die Verfolgung von entsprechenden Ansprüchen unmittelbar durch den Kreis Unna durchgeführt. Auf der Grundlage weiterhin steigender Fallzahlen (angenommene Steigerungsrate 15%) sowie dem voraussichtlichen Ergebnis im Jahr 2015, das im Verhältnis zum Vorjahr einen deutlichen Anstieg aufweist, ist davon auszugehen, dass im Jahr 2015 ein Ertrag von 133.600 Euro realisierbar ist.

550.400 Euro Kostenerstattung von Trägern sozialer Leistungen, davon:
(Ansatz 2015: 517.700 Euro)

150.000 Euro Leistungen von Sozialleistungsträgern (Hilfen zur Gesundheit außerh. von. Einr.)
Bei diesen Erträgen handelt es sich um die im Abrechnungsverfahren nach § 264 SGB V von Krankenkassen sowie infolge der geschlossenen Erstattungsvereinbarung mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe vom überörtlichen Sozialhilfeträger zu erstattenden Leistungen. Aufgrund des voraussichtlichen Ergebnisses des Jahres 2015 ist hier von Erträgen in gleicher Höhe wie im Vorjahr auszugehen.

92.000 Euro Leistungen von Sozialleistungsträgern (HzL)
Trotz des Fallzahlanstiegs bei den Leistungen nach dem 3. Kapitel SGB XII ist 2015 wiederum ein Rückgang bei den Erstattungen von anderen Sozialleistungsträgern zu verzeichnen. Aufgrund der weiterhin steigenden Fallzahlen ist für 2016 jedoch wieder eine leichte Steigerung anzunehmen.

76.400 Euro Erstattung von Leistungen für fremde Sozialhilfeträger (HzL)
Aufgrund des am 01.01.2005 in Kraft getretenen SGB XII -Sozialhilfe- entfällt die im früheren BSHG festgelegte Kostenerstattungspflicht des bisherigen Sozialhilfeträgers bei Umzug eines Sozialhilfeempfängers in den Bereich eines anderen Sozialhilfeträgers. Die ka. Sozialämter sind bestrebt, die Altfälle so zügig wie möglich abzuwickeln. Der Ansatz des Jahres 2016 orientiert sich am voraussichtlichen Ergebnis 2015.

230.000 Euro Leistungen von Sozialleistungsträgern (Grundsicherung im Alter)
Der Aufwand für die Grundsicherung im Alter entwickelt sich weiterhin steigend; bei den Erträgen im Haushaltsjahr 2016 ist gegenüber dem voraussichtlichen Ergebnis des Jahres 2015 von ebenso steigenden Erträgen auszugehen.

128.800 Euro Rückzahlung gewährter Hilfen, davon:
(Ansatz 2015: 255.800 Euro)

36.800 Euro Rückzahlung gewährter Hilfen (HzL)
Der Haushaltsansatz 2016 orientiert sich an der Entwicklung im Jahr 2015, zuzüglich einer leichten Steigerung aufgrund angestiegener Fallzahlen.

92.000 Euro Erstattung überzahlte Grundsicherung
Der Haushaltsansatz 2016 orientiert sich an der leicht rückläufigen der letzten Jahre.

11.500 Euro Sonstige Ersatzleistungen außerhalb v. Einrichtungen (HzL)

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 006

25.285.000 Euro Beteiligung des Bundes an den Kosten der Grundsicherung
(Ansatz 2015: 24.365.000 Euro, bis 2015 TEP 002)

Im Jahr 2011 wurde zwischen Bund und Ländern verabredet, dass der Bund die Ausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (sowohl außerhalb als auch innerhalb von Einrichtungen) - nach einem Übergangszeitraum mit gestaffelten Anteilen - künftig vollständig übernimmt. Zum 01.01.2013 wurde mit der Einfügung des § 46a in das SGB XII die Erstattung dahingehend geregelt, dass für das Jahr 2013 eine Erstattung in Höhe von 75 v.H. und ab dem Jahr 2014 jeweils

in Höhe von 100 v.H. der tatsächlichen Netto-Aufwendungen des jeweils laufenden Jahres erfolgt.
Die erhöhten Aufwendungen im Bereich der Grundsicherung (s. Erläuterungen zu TEP 015) führen daher nunmehr unmittelbar zu erhöhten Erstattungsbeträgen in entsprechender Höhe.

Die Bundesbeteiligung hat sich in den vergangenen Jahren wie folgt entwickelt:

2011 = 2.589.513 Euro
2012 = 8.275.452 Euro
2013 = 16.314.264 Euro
2014 = 23.161.407 Euro
2015 = 24.365.000 Euro
2016 = 25.285.000 Euro

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 007

20.000 Euro Verwarnungs- und Bußgelder bei OWi-Verfahren im Rahmen der Pflegepflichtversicherung
Die Anzahl der Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 121 SGB XI (Pflegepflichtversicherung) ist weiter steigend.

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 015

519.430 Euro Zuschüsse für laufende Zwecke
(Ansatz 2015: 515.700 Euro)

Auf der Grundlage von Vereinbarungen werden derzeit folgende Zuschüsse für Beratungsstellen nach § 67 SGB XII etc. geleistet:

153.000 Euro Wohlfahrtsverbände
5.100 Euro Modellhafte Sozialarbeit
201.330 Euro Frauen- und Mädchenberatungsstelle mit Allgemeiner Beratungsstelle, der Fachberatungsstellen häuslicher Gewalt und sexualisierter Gewalt, dem Frauenkrisentelefon und der Geschäftsstelle
160.000 Euro Beratungsstellen für Wohnungslose

Der Vertrag mit den Wohlfahrtsverbänden wurde bis zum 31.12.2020 verlängert. Mit dem Frauenforum wird derzeit noch über eine Veränderung / Verlängerung der Verträge verhandelt, um möglichst einheitliche und langfristig angelegte Finanzierungsbedingungen zu erreichen.

33.490.000 Euro Sozialhilfeleistungen, davon:
(Ansatz 2015: 31.668.100 Euro)

25.620.000 Euro Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
(Ansatz 2015: 24.750.000 Euro)
Personen, die die gesetzliche Altersgrenze erreicht bzw. das 18. Lebensjahr vollendet haben und die dauerhaft voll erwerbsgemindert im Sinne der Rentenversicherung sind, erhalten bei Bedürftigkeit zur Sicherung ihres Lebensunterhalts Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII. Seit Jahren ist in diesem Hilfebereich ein Anstieg der Hilfeempfänger festzustellen. Dieser Trend setzt sich im Jahr 2015 weiter fort (Anzahl HE zum Stand 30.06.2015 = 4.767 Personen).

	31.12.2011	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014
Leistungsempfänger	3.909	4.125	4.467	4.687
Rechnungsergebnis (T-Euro)	19.054	20.541	22.033	23.563

Die Aufwendungen des Jahres 2015 (voraussichtliches Rechungsergebnis = 25.900 T-Euro) weisen wiederum einen

erheblichen Anstieg der Kosten aus, so dass das Jahresergebnis den Planansatz 2015 um rund 1.150 T-Euro überschreiten wird. Verantwortlich hierfür ist insbesondere auch ein Einmaleffekt aufgrund der Nachzahlung von Leistungen an Personen, die der Regelbedarfsstufe 3 angehören. Zur Regelbedarfsstufe 3 gehören erwachsene leistungsberechtigte Personen, die weder einen eigenen Haushalt führen, noch als Ehegatte, Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft einen gemeinsamen Haushalt führen. In der Regel handelt es sich dabei um erwachsene behinderte Kinder, die im Haushalt der Eltern oder in einer Wohngemeinschaft leben. Für diesen Personenkreis ist nach einer aktuellen Weisung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zur Umsetzung mehrerer Urteile des Bundessozialgerichts aus dem Jahr 2014 nicht der (geringere) Regelsatz der Regelbedarfsstufe 3, sondern der der Regelbedarfsstufe 1 entsprechende Betrag zu zahlen. Je nach Fallkonstellation haben sich daraus Nachzahlungsansprüche über mehrere Jahre ergeben.
Bis zum Inkrafttreten eines Gesetzes, welches die Regelbedarfsstufen neu ermittelt, wirkt die abweichende Regelsatzfestsetzung auch für laufende und neue Fälle weiter fort.

Zum 01.01.2016 werden die Regelbedarfsstufen für die Leistungsempfänger nach dem SGB XII voraussichtlich erneut angehoben. Die Erhöhungsbeträge sollen zwischen 3 bis 5 Euro liegen.
Weiter ist davon auszugehen, dass die Anzahl der Grundsicherungsempfänger/innen in den nächsten Jahren infolge der demographischen Entwicklung, der steigenden Lebenserwartung, des größer gewordenen Niedriglohnsektors und der hohen Anzahl unterbrochener Erwerbsbiographien kontinuierlich und spürbar wachsen wird. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren ist damit zu rechnen, dass die Aufwendungen noch einmal um etwa 5% gegenüber dem voraussichtlichen Ergebnis 2015 - ohne Berücksichtigung des beschriebenen Einmaleffekts - steigen werden.

Die Netto-Aufwendungen der Grundsicherung, d.h. die hier dargestellten Aufwendungen abzüglich der Erstattungen und Rückzahlungen in TEP 003, werden in voller Höhe vom Bund getragen. Siehe hierzu auch die Erläuterungen zu TEP 006.

<u>2.260.000 Euro Hilfen zur Gesundheit nach SGB XII</u>
(Ansatz 2015: 2.418.000 Euro)
Für die in der Sozialhilfe nach Inkrafttreten des SGB II verbliebenen Hilfeempfänger (Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei dauernder Erwerbsunfähigkeit) war nach Inkrafttreten des GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz zum 01.04.2007 zunächst ein Rückgang der Kosten der Hilfen zur Gesundheit zu verzeichnen. Zwar haben diejenigen Empfänger von laufenden Leistungen nach dem SGB XII, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits im Leistungsbezug waren, keinen Anspruch auf eine Pflichtversicherung in der gesetzlichen bzw. privaten Krankenversicherung. Für Neufälle besteht jedoch in der Regel ein entsprechender Versicherungsschutz. Aktuell sind die Fallzahlen mit prognostiziert 330 Empfängern im Jahr 2015 weiterhin leicht rückläufig.
Aufgrund der Nichtberücksichtigung von Rechnungen aus Vorjahren wurde in diesem Bereich der Jahresabschluss des Jahres 2014 entlastet, und stattdessen das Haushaltsjahr 2015 belastet, so dass es hier in der Prognose für 2015 zu einer Verschlechterung kommt. Dabei handelt es sich jedoch um einen Einmaleffekt (Verschiebung zwischen den Haushaltsjahren). Insgesamt kann für 2016 mit leicht rückläufigen Aufwendungen kalkuliert werden.

Die Verwaltungskosten für die Abrechnungsstellen der Krankenkassen werden ab 2016 bei den sonstigen ordentlichen Aufwendungen geplant und nachgewiesen, s. Erl. zu TEP 016.

<u>5.000 Euro Hilfen zur Gesundheit nach SGB XII außerhalb von Einr. (Delegation)</u>
(Ansatz 2015: 11.000 Euro)
Die Krankenbehandlung für nicht versicherte Bezieher von Leistungen nach dem 3. und 4. Kapitel SGB XII (HzL und Grundsicherung im Alter und bei dauernder Erwerbsunfähigkeit) wird i.d.R. durch die gesetzlichen Krankenkasse gem. § 264 SGB V übernommen. Den Krankenkassen sind die hierfür entstehenden Kosten zu erstatten. Im Rahmen der Delegation fallen nur noch wenige Aufwendungen für die Hilfen zur Gesundheit an, da nahezu sämtliche Aufwendungen durch den Kreis Unna unmittelbar mit den Krankenkassen abgerechnet werden.

<u>5.140.000 Euro Hilfe zum Lebensunterhalt (lfd. Leistungen)</u>

Erläuterungen - Teilergebnisplan 50.01.01 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB XII

(Ansatz 2015: 4.050.000 Euro)
Hilfe zum Lebensunterhalt (HzL) nach dem 3. Kapitel SGB XII erhalten Personen im erwerbsfähigen Alter, die vorübergehend, d. h. länger als 6 Monate, jedoch nicht dauerhaft erwerbsgemindert sind und somit nicht dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen und damit auch keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben. Zu diesem Personenkreis zählen auch (bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze) Personen, die aufgrund eines vorzeitigen Rentenbezuges und einer nicht auskömmlichen monatlichen Rente zusätzlich auf Sozialhilfeleistungen angewiesen sind.

Bis Mitte 2012 sind die Anzahl der HzL-Leistungsbezieher und die Höhe der Transferleistungen kontinuierlich zurückgegangen. Im Jahr 2013 hingegen kam es zu einem Anstieg um 36 % bei den Leistungsbeziehern und um über 700 T€ im Aufwand; 2014 betrug der Anstieg 19% (+ 788 T€). Ausschlaggebend für diese Entwicklung sind die folgenden Faktoren:

- Nach dem SGB II sind Hilfebedürftige nach Vollendung des 63. Lebensjahres grundsätzlich zur Inanspruchnahme einer vorgezogenen Altersrente verpflichtet, auch wenn damit Rentenabschläge verbunden sind. Das Jobcenter fordert die in Frage kommenden Hilfeempfänger gezielt auf, hiervon Gebrauch zu machen. Bis zum Übergang in die Grundsicherung erhalten diese Hilfebedürftigen dann Sozialhilfe nach dem 3. Kapitel SGB XII zu Lasten des Kreises Unna.
- Außerdem werden durch Gutachten des Ärztlichen Dienstes vermehrt Feststellungen getroffen, dass Hilfebedürftige wegen Krankheit oder Behinderung länger als sechs Monate außerstande sind, mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Auch diese Personen werden Bezieher von Sozialhilfe nach dem 3. Kapitel SGB XII.

Dieser Trend setzt sich auch im 1. Halbjahr 2015 - Steigerung gegenüber dem 31.12.2014 um rund 8 % - fort. Unter Berücksichtigung des sich hieraus ergebenden voraussichtlichen Jahresergebnisses 2015, der weiterhin steigenden Fallzahlen sowie der geplanten Anhebung der Regelbedarfssätze zum 01.01.2016 wurde der Ansatz für das Jahr 2016 kalkuliert.

Empfänger 31.12.2011 = 410
Empfänger 31.12.2012 = 446
Empfänger 31.12.2013 = 607
Empfänger 31.12.2014 = 723
Empfänger 30.06.2015 = 781

<u>40.250 Euro Einmalige Bedarfe (HzL)</u>
(Ansatz 2015: 109.400 Euro)
Im Unterschied zu den dargelegten Fallzahlsteigerungen bei den Leistungen nach dem 3. Kapitel SGB XII und den daraus resultierenden Erhöhungen bei den laufenden Leistungen sind die Aufwendungen für die einmaligen Bedarfe (Leistungen zur Erstausstattung der Wohnung, von Bekleidung einschl. Schwangerschaft und Geburt) im Jahr 2015 weiter rückläufig, so dass auch für 2016 - selbst unter Berücksichtigung der weiterhin steigenden Empfängerzahlen - mit geringeren Aufwendungen zu rechnen ist.

<u>32.500 Euro Hilfen zur Weiterführung des Haushalts</u>
(Ansatz 2015: 28.600 Euro)
Der Ansatz orientiert sich an den Entwicklungen der Vorjahre; Jahresergebnis 2014 und Prognose 2015 bewegen sich in etwa auf demselben Niveau.

<u>380.000 Euro Bestattungskosten</u>
(Ansatz 2015: 295.000 Euro)
Bestattungskosten werden im Rahmen der Bedürftigkeit nur übernommen, soweit anderweitige Leistungsverpflichtete (Angehörige) nicht vorhanden bzw. nicht leistungsfähig sind. Die Fallzahlen sind nicht genau kalkulierbar. Das voraussichtliche Rechnungsergebnis von 2015 lässt jedoch darauf schließen, dass hier eine deutliche Steigerung der Aufwendungen gegenüber dem Ansatz 2015 zu erwarten ist. Kostensteigernd wirken sich hier unter anderem die

Friedhofsgebühren aus. Mit dem Bestatterverband getroffene Vereinbarungen über die Höhe der als angemessen anzuerkennenden Kosten einer Sozialbestattung werden noch neu zu verhandeln sein. Auch hier sind weitere Kostensteigerungen zu erwarten.

12.250 Euro Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten
(Ansatz 2015: 6.100 Euro)
Nach Änderung der Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe tritt der Kreis Unna nicht mehr in Vorleistung für die Leistungen des Ambulant Betreuten Wohnens für wohnungslose Menschen nach §§ 67 ff SGB XII, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. In aktuell wieder steigendem Umfang entstehen dem Kreis Unna als örtlichem Sozialhilfeträger jedoch Kosten des Ambulant Betreuten Wohnens in diesem Bereich für Menschen, die das 65. Lebensjahr bereits vollendet haben. Darüber hinaus umfassen die Leistungen nach §§ 67 ff SGB XII beispielsweise Kosten für den Erhalt einer Wohnung von Personen, die vorübergehend inhaftiert sind. Der Ansatz für das Haushaltsjahr 2016 orientiert sich am voraussichtlichen Rechnungsergebnis 2015.

42.500 Euro Sonstige soziale Leistungen
(Ansatz 2015: 24.500 Euro)
Unter diese Position fällt die Krankenversorgung für Empfänger von Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (LAG). Die Anzahl der Empfänger von LAG-Leistungen ist rückläufig. Bei entsprechend geringen Fallzahlen wirken sich aktuell kostenintensive Einzelfälle kostensteigernd auf die Höhe der Gesamtleistungen aus. Der Ansatz 2016 orientiert sich am voraussichtlichen Ergebnis des Jahres 2015.

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 016

125.825 Euro Geschäftsaufwendungen, davon
(Ansatz 2015: 3.400 Euro)

122.125 Euro Verwaltungskosten der Abrechnungsstellen der Krankenkassen
(Die Ansatzplanung 2015 erfolgte unter TEP 015)
Zur Abgeltung der entstehenden Verwaltungskosten leistet der Sozialhilfeträger den Krankenkassen Ersatz i.H.v. 5 % der entstandenen Leistungsaufwendungen für die Krankenversorgung von Arbeits- und Erwerbslosen, die nicht gesetzlich krankenversichert sind (§ 264 SGB V: 120.000 Euro) und von krankenversorgungsberechtigten Unterhaltshilfeempfängern (§ 276 LAG: 2.125 Euro).

51.01.02 Jugendverbände; Jugendsozialarbeit; Jugendschutz

Kreis Unna

Verantw.Org.Einheit Kinder- und Jugendförderung

Klassifizierung B

Auftragsgrundlage

§§ 12, 13, 14 SGB VIII

Beschreibung

- Beratung der Jugendverbände und -gruppen, Kooperation, Jugendringarbeit
- Sozialpädagogische Hilfen und Angebote in Kooperation mit Schulen und der Arbeitsverwaltung
- Beratung und Information über Jugendschutzgesetz, Jugendmedienschutzgesetz, Jugendarbeitsschutzgesetz, Prävention

Allgemeine Ziele

- Förderung der eigenverantwortlichen Tätigkeit durch Beratung, Schulung und Bezuschussung
- Förderung von Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit, Schutz geben vor gefährdenden Einflüssen, Multiplikatorenarbeit mit Eltern und Erziehungsberechtigten
- Ausgleich sozialer Benachteiligung, berufliche und schulische Integration, Krisenintervention

Zielgruppen

- Anerkannte Jugendverbände, Jugendgruppen, Vereine, Jugendring
- Kinder und Jugendliche
- Erziehungsberechtigte

Erläuterungen

Förderung der Jugendverbände (§ 12 SGB VIII)
Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und -gruppen ist unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens zu fördern. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe entscheidet gem. § 74 SGB VIII im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Art und die Höhe der Förderung.
Der Kinder- und Jugendförderplan für Bönen, Fröndenberg/Ruhr und Holzwickede sieht eine Bezuschussung von Maßnahmen der Jugendarbeit und Investitionskostenförderungen vor.

Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII)
Jungen Menschen, die wegen individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, ihre Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII)
Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz hat die Aufgabe, gesellschaftliche Entwicklungen unter pädagogischen Gesichtspunkten zu analysieren und entsprechende Veranstaltungen für junge Menschen und Erziehungsberechtigte zum Schutz vor gefährdenden Einflüssen anzubieten.

Leistungsumfang	Ergebnis VVJ	Planung VJ	Planung akt. Jahr
Planstellen (plus Honorarkräfte)	2,77	2,77	2,76

Teilergebnisplan 51.01.02 Jugendverbände; Jugendsozialarbeit; Jugendschutz

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen						
003	Sonstige Transfererträge						
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte						
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte						
006	Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
007	Sonstige ordentliche Erträge	323	444	370	374	378	382
008	Aktivierte Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderungen						
010	**Ordentliche Erträge**	**323**	**444**	**370**	**374**	**378**	**382**
011	Personalaufwendungen	-180.304	-185.215	-193.026	-194.958	-196.907	-198.876
012	Versorgungsaufwendungen	-2.108	-2.058	-2.138	-2.159	-2.181	-2.203
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen						
014	Bilanzielle Abschreibungen						
015	Transferaufwendungen	-170.881	-231.000	-231.000	-231.000	-231.000	-231.000
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-7.822	-9.605	-9.990	-11.100	-11.100	-11.100
017	**Ordentliche Aufwendungen**	**-361.116**	**-427.878**	**-436.154**	**-439.217**	**-441.188**	**-443.179**
018	**Ordentliches Ergebnis**	**-360.793**	**-427.434**	**-435.784**	**-438.843**	**-440.810**	**-442.797**
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
021	**Finanzergebnis**						
022	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	**-360.793**	**-427.434**	**-435.784**	**-438.843**	**-440.810**	**-442.797**
023	Außerordentliche Erträge						
024	Außerordentliche Aufwendungen						
025	**Außerordentliches Ergebnis**						
260	**Ergebnis vor Berücksichtigung der ILV**	**-360.793**	**-427.434**	**-435.784**	**-438.843**	**-440.810**	**-442.797**
270	Erträge aus internen Leistungsbez.						
280	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-1.619	-44.450	-37.657	-38.020	-38.388	-38.759
290	**Ergebnis (= Zeilen 260, 270 und 280)**	**-362.412**	**-471.884**	**-473.441**	**-476.863**	**-479.198**	**-481.556**

Erläuterungen - Teilergebnisplan 51.01.02 Jugendverbände; Jugendsozialarbeit; Jugendschutz

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 015

231.000 Euro Zuschüsse für laufende Zwecke, davon:

160.000 Euro Zuschuss Kinderschutzbund
(Ansatz 2015: 160.000 Euro)

71.000 Euro sonstige Zuschüsse (Kinder- und Jugenderholung, Mitarbeiterfortbildung, internationale Begegnung, Ortsjugendring Holzwickede)
(Ansatz 2015: 71.000 Euro)

53.03.03 Schwangerschaftskonfliktberatung und sexualpädagogische Angebote

Kreis Unna

Verantw.Org.Einheit Kinder- und Jugendgesundheitsdienst

Klassifizierung C

Auftragsgrundlage

Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 219 StGB i.V. mit §§ 2-10 u. 25-33 SchKG, KiBiz,
§ 12 ÖGDG; § 81 SGB VIII; Artikel 24 UN-KRK

Beschreibung

- Die Beratung dient im Rahmen der Schwangerschaftskonfliktberatung dem Schutz des ungeborenen Lebens unter Berücksichtigung der Lage der Frau. Sie umfasst psychosoziale Beratung, Krisenintervention sowie das Angebot, konkrete Hilfen zu erschließen.
- Schwangere und Familien in Belastungssituationen werden unterstützt und in Angebote der Frühen Hilfen vermittelt.
- Im Rahmen der vertraulichen Geburt werden Schwangere umfassend betreut und begleitet. Das gesamte Verfahren wird von den Beraterinnen gesteuert und organisiert.
- Es werden sexualpräventive Angebote für Jugendliche gemacht ("Babydenkzeit").

Allgemeine Ziele

- Not- und Konfliktsituationen bei einer Schwangerschaft können zum Schutz des ungeborenen Lebens überwunden werden
- Eine fundierte, eigenverantwortliche Entscheidung der Schwangeren ist durch angemessene Beratung und Unterstützung möglich.
- Ungewollte Schwangerschaften, insbesondere bei Minderjährigen, werden verhütet.
- Familien mit erhöhtem Unterstützungsbedarf werden umfassend betreut und nehmen die Angebote der Frühen Hilfen an.
- Einer Schwangeren, die ihre Anonymität nicht preisgeben will, wird eine medizinisch begleitete, geschützte wie rechtssichere Entbindung ermöglicht. Sie wird umfassend beraten und begleitet.

Zielgruppen

Schwangere, Mütter und Partner und deren soziales Umfeld, Jugendliche und junge Erwachsene, Multiplikatoren bzgl. sexualpädagogischer Angebote; junge Mütter und Familien; Eltern und Pädagogen

Erläuterungen

Die Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle bietet schwangeren Frauen und ihren Partnern, die sich in einem Schwangerschaftskonflikt befinden, sowie Frauen und Familien, die während der Schwangerschaft und nach der Geburt des Kindes Unterstützung wünschen, ein umfassendes Beratungsangebot. Dieses beinhaltet sowohl die psychosoziale Beratung zur Entscheidungsfindung im Konflikt als auch die Vermittlung von Informationen über soziale und finanzielle Leistungen sowie praktische Hilfen bei deren Geltendmachung. Durch die Mittel aus der "Bundesstiftung Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens" erhalten Schwangere in der Beratungsstelle nicht nur finanzielle Unterstützung sondern auch frühe Informationen über Angebote der Frühen Hilfen vor Ort. Wünscht eine Schwangere eine Vertrauliche Geburt ist sie unverzüglich zu beraten, um ihr Wege aufzuzeigen, die es ihr ermöglichen, individuelle Lösungen für ihren Konflikt zu finden, damit sie die Anonymität aufgeben kann und sich im besten Fall für ein Leben mit ihrem Kind entscheidet oder in eine Adoption einwilligt. Sollte dies nicht gelingen, organisieren die Beraterinnen das gesamte Verfahren der Vertraulichen Geburt.

Es werden sexualpädagogischen Angebote für Jugendliche als Gruppenarbeit in Schulen und Einrichtungen, mit dem Ziel, Teenagerschwangerschaften entgegenzuwirken, angeboten. Im Rahmen des Projektes "Babybedenkzeit" können Jugendliche mit Hilfe eines Babysimulators erfahren, wie ein Kind ihre Situation verändert. Begleitend stehen Unterrichtseinheiten zu den Themen Familien- und Zukunftsplanung, Partnerschaft, Beruf und Verhütung ungewollter Schwangerschaften im Mittelpunkt. Um der steigenden Nachfrage gerecht zu werden, bietet die Beratungsstelle Multiplikatorenveranstaltungen an, um Lehrern, Sozialarbeitern und Pädagogen die Möglichkeit zu geben, die Projekte selbständig nach ihren organisatorischen Erfordernissen zu realisieren.

53.03.03 Schwangerschaftskonfliktberatung und sexualpädagogische Angebote

Kreis Unna

Leistungsumfang	Ergebnis VVJ	Planung VJ	Planung akt. Jahr
Planstellen	3,24	3,23	3,24
Schwangerschaftskonfliktfälle insgesamt	495	470	490
davon unter 14 Jahren	0	0	0
davon 14 - 17 Jahre	14	20	15
davon 18 - 21 Jahre	86	100	80
davon 22 - 26 Jahre	134	120	140
davon 27 - 34 Jahre	167	140	160
davon 35 - 39 Jahre	58	60	60
davon ab 40 Jahre	22	25	25
ohne Altersangabe	14	10	10
Sexualpädagogische Veranstaltungen	78	50	70

Teilergebnisplan 53.03.03 Schwangerschaftskonfliktberatung und sexualpädagogische Angebote

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1.295	1.295	1.295	1.295	1.295	1.295
003	Sonstige Transfererträge						
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte						
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte						
006	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	159.854	162.000	169.000	171.000	173.000	176.000
007	Sonstige ordentliche Erträge	3.111	6.209	5.138	5.189	5.241	5.293
008	Aktivierte Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderungen						
010	**Ordentliche Erträge**	**164.260**	**169.504**	**175.433**	**177.484**	**179.536**	**182.588**
011	Personalaufwendungen	-211.417	-205.153	-207.844	-209.923	-212.024	-214.143
012	Versorgungsaufwendungen	-29.516	-28.790	-29.699	-29.996	-30.296	-30.599
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-1.319	-2.500	-2.500	-2.500	-2.500	-2.500
014	Bilanzielle Abschreibungen	-2.146	-2.099	-1.903	-1.618	-1.618	-1.618
015	Transferaufwendungen	-51.692	-51.700	-51.700	-51.700	-51.700	-51.700
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-3.786	-4.462	-4.680	-5.700	-5.700	-5.700
017	**Ordentliche Aufwendungen**	**-299.877**	**-294.704**	**-298.326**	**-301.437**	**-303.838**	**-306.260**
018	**Ordentliches Ergebnis**	**-135.617**	**-125.201**	**-122.893**	**-123.953**	**-124.302**	**-123.672**
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
021	**Finanzergebnis**						
022	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	**-135.617**	**-125.201**	**-122.893**	**-123.953**	**-124.302**	**-123.672**
023	Außerordentliche Erträge						
024	Außerordentliche Aufwendungen						
025	**Außerordentliches Ergebnis**						
260	**Ergebnis vor Berücksichtigung der ILV**	**-135.617**	**-125.201**	**-122.893**	**-123.953**	**-124.302**	**-123.672**
270	Erträge aus internen Leistungsbez.						
280	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-12.616	-25.390	-18.961	-19.124	-19.289	-19.456
290	**Ergebnis (= Zeilen 260, 270 und 280)**	**-148.233**	**-150.591**	**-141.854**	**-143.077**	**-143.591**	**-143.128**

Erläuterungen - Teilergebnisplan 53.03.03 Schwangerschaftskonfliktberatung und sexualpädagogische Angebote

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 006

Seit 1976 ist der Kreis Unna Träger einer staatl. anerkannten Beratungsstelle für Schwangerschaftskonfliktberatung , die im Jahr 2004 vom FB 51 dem FB 53 zugeordnet worden ist.
Die Förderung der Beratungsstellen erfolgt rückwirkend ab 2007 nicht mehr nach festgelegten Pauschalbeträgen für Personal- und Sachkosten, sondern es wird eine Spitzabrechnung der tatsächlichen Kosten vorgenommen. Auf der Grundlage der bisherigen Abrechnungen und der aktuellen personellen Besetzung ist ein Ansatz i. H. von 169.000 € zu bilden.

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 015

Für die Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle im Kreis Unna in freier Trägerschaft sind 51.700 € einzuplanen. Es besteht folgendes Finanzierungsmodell:

- Das Land förderte bisher mit einem Anteil von rd. 80 % die Personalkosten.
- Für eine halbe Stelle je Standort gewähren die Kommunen Lünen, Bergkamen, Kamen und Schwerte einen direkten Zuschuss von 7.669 €.

Erläuterungen - Teilergebnisplan 53.03.03 Schwangerschaftskonfliktberatung und sexualpädagogische Angebote

- Der Kreis bezuschusst auf gleicher Grundlage wie die "Standort-Kommunen" die darüber hinaus vor-handenen Fachkraftstellen anteilig mit je 7.669 € für eine halbe Fachkraft.

Im einzelnen ergeben sich daraus folgende Kreiszuschüsse:

AWO Lünen	(1,73 Vollzeit-FK-Stellen)	18.825 €
AWO Bergkamen	(1,00 Vollzeit-FK-Stellen)	7.669 €
	Honorarkräfte/ umgewandelt 2005 in 5,5 FK-Stunden	2.191 €
Diakonie Kamen	(1,5 FK-Stellen)	15.338 €
Diakonie Schwerte	(1,00 Vollzeit-FK-Stelle)	7.669 €